

# Musikschulreglement der Gemeinde Möhlin

Stand: Einwohnergemeindeversammlung vom 28.11.2024

**Inhaltsverzeichnis**

<b>I.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>2</b>
	Art. 1 Name, Trägerschaft	2
	Art. 2 Auftrag	2
	Art. 3 Aufnahme	2
	Art. 4 Zusammenarbeit	2
	Art. 5 Schulprogramm	2
	Art. 6 Verordnung	2
<b>II.</b>	<b>Organisation</b>	<b>3</b>
	Art. 7 Organe	3
	Art. 8 Musikschulkommission	3
	Art. 9 Musikschulleitung	3
	Art. 10 Unterricht	3
<b>III.</b>	<b>Finanzierung</b>	<b>4</b>
	Art. 11 Kostenverteiler	4
	Art. 12 Sozialtarif	4
<b>IV.</b>	<b>Anstellungsbedingungen</b>	<b>4</b>
	Art. 13 Anstellungsorgane	4
	Art. 14 Anstellungsverhältnisse	4
	Art. 15 Personalvorsorge	4
	Art. 16 Krankheit und Unfall	5
<b>V.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>5</b>
	Art. 17 Inkraftsetzung, Aufhebung bisheriges Recht	5

Die Einwohnergemeinde Möhlin, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i und lit. l sowie § 50 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesezt) und die §§ 17 und 54 Abs. 3 des Schulgesetzes vom 17. März 1981, beschliesst:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

Name, Trägerschaft Unter dem Namen Musikschule Möhlin (MS) besteht eine öffentlich-rechtliche Institution der Einwohnergemeinde Möhlin.

### Art. 2

Auftrag <sup>1</sup>Die MS ist bestrebt, die Freude und das Interesse an aktiver Musikausübung zu wecken und zu erhalten. Sie fördert ihre Schülerinnen und Schüler entsprechend ihren musikalischen Interessen und Begabungen, ihrem Engagement und ihren Zielen.

<sup>2</sup>Zum Bildungsauftrag gehören allgemeine Musikerziehung, Musizieren in der Gemeinschaft und Freizeitgestaltung.

<sup>3</sup>Die Musikschule Möhlin organisiert den vom Kanton bezahlten und nicht diesem Reglement unterstellten Unterricht an der Oberstufe.

### Art. 3

Aufnahme Die Musikschule Möhlin steht grundsätzlich allen Interessierten offen. Für Kinder und Jugendliche, welche in Möhlin wohnen oder zur Schule gehen, gelten vom Beginn der Schulpflicht bis zum vollendeten 20. Altersjahr reduzierte Tarife.

### Art. 4

Zusammenarbeit Die Musikschule Möhlin strebt eine enge Zusammenarbeit mit der Volksschule, den örtlichen Musik- und Kulturinstitutionen und den Musikschulen der Region an.

### Art. 5

Schulprogramm Die Musikschule präzisiert ihre Leitsätze und Ziele in einem Schulprogramm.

### Art. 6

Verordnung Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement werden durch den Gemeinderat in einer Verordnung festgehalten.

## II. Organisation

### Art. 7

Organe

Die Organe der Musikschule Möhlin sind

- der Gemeinderat
- die Musikschulkommission
- die Musikschulleitung und das Musikschulsekretariat
- die Musiklehrpersonen (MLP)

### Art. 8

Musikschulkommission

<sup>1</sup>Der Gemeinderat setzt die Musikschulkommission ein.

<sup>2</sup>Diese besteht aus mindestens 7 Personen und enthält mindestens jeweils:

- 1 Elternvertretung
- 1 Vertretung der Volksschule
- 1 Vertretung der MLP
- 1 Vertretung der Jugendmusik oder der Musikgesellschaft
- 1 Vertretung des Gemeinderates
- Die MS-Leitung (ohne Stimmrecht)
- Das MS-Sekretariat (ohne Stimmrecht).

<sup>3</sup>Die Musikschulkommission konstituiert sich selber.

<sup>4</sup>Die Musikschulkommission übernimmt die strategische Führung der Musikschule. Dies bedeutet insbesondere:

- Sie ist Aufsichtsbehörde der Musikschulleitung und erste Rekursinstanz für deren Entscheide.
- Sie genehmigt das Schulprogramm und entscheidet über das Fächerangebot.
- Sie ist Anstellungsorgan nach Art.13 Abs. 2.

### Art. 9

Musikschulleitung

<sup>1</sup>Die Musikschulleitung ist das operative Führungsorgan. Sie wird von einem Sekretariat unterstützt.

<sup>2</sup>Sie vertritt die Musikschule nach innen und aussen und ist für den Betrieb auf fachlich-pädagogischer, organisatorischer, personeller und finanzieller Ebene verantwortlich.

### Art. 10

Unterricht

<sup>1</sup>Die Musikschule Möhlin bietet Instrumentalunterricht, Ensemblefächer, gemeinsames Musizieren sowie Ergänzungsfächer in Theorie an.

<sup>2</sup>Der Instrumentalunterricht findet einzeln oder in Gruppen statt. Daneben werden je nach instrumentalem Können Möglichkeiten für das gemeinsame Musizieren und Ergänzungsfächer angeboten.

### III. Finanzierung

#### Art. 11

Kostenverteiler

<sup>1</sup>Die Gesamtkosten der Musikschule werden zu 40% durch Elternbeiträge finanziert.

<sup>2</sup>Unter Berücksichtigung von Absatz 1 legt die Musikschulkommission die Schulgelder fest.

<sup>3</sup>Ausserhalb des Kostenverteilers finanziert die Gemeinde die Raumkosten und die Beiträge für kulturelle Projekte.

#### Art. 12

Sozialtarif

Der Gemeinderat entscheidet über Härtefälle im Rahmen eines Sozialtarifes. Die Kosten gehen zu Lasten der Gemeinde.

### IV. Anstellungsbedingungen

#### Art. 13

Anstellungsorgane

<sup>1</sup>Anstellungsorgan für die Musikschulleitung und das Sekretariat ist der Gemeinderat Möhlin.

<sup>2</sup>Anstellungsorgan für die Musiklehrpersonen ist die Musikschulkommission.

#### Art. 14

Anstellungsverhältnisse

<sup>1</sup>Für die Musiklehrpersonen und die Musikschulleitung gelten die Anstellungsbedingungen des Kantons Aargau, welche im Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL) und dessen Folgeerlassen geregelt sind. Ausnahmen sind zu begründen.

<sup>2</sup>Für das Sekretariat gelten die Anstellungsbedingungen der Gemeinde Möhlin.

#### Art. 15

Personalvorsorge

Musikschulleitung und Musiklehrpersonen werden bei der Pensionskasse «Musik und Bildung» versichert.

**Art. 16**

Krankheit und Unfall

Die Gemeinde versichert Musikschulleitung und Musiklehrpersonen gegen die Folgen von Krankheit und Unfall gemäss den kantonalen Bestimmungen für Musiklehrpersonen.

**V. Schlussbestimmungen****Art. 17**

Inkraftsetzung, Aufhebung bisheriges Recht

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt sind alle damit im Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben.

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung am 28. November 2024.

Für die Einwohnergemeindeversammlung

Der Gemeindeammann:

Der Vizegemeindeschreiber:

Markus Fäs

Sylvain Steck